

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften
Im Schellenkönig/Steingrübenweg
in den Stadtbezirken Stuttgart-Ost, -Mitte und -Süd (Stgt 277)**

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB
Zusammenstellung der Anregungen mit Stellungnahme der Verwaltung**

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde/des Trägers öf- fentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Berück- sichtigt	
			ja	nein
Schreiben vom 28.11.13 Amt für Um- weltschutz Stadtklima	<p>Die Planung sieht neben der Sicherung der bestehenden Bebauung in Übereinstimmung mit dem Rahmenplan Halbhöhenlagen vorwiegend den Schutz der vorhandenen Freiflächen und Gärten vor.</p> <p>Im Einzelnen ist aus stadtklimatischer Sicht auch im Hinblick auf eine mögliche Nachverdichtung Folgendes auszuführen:</p> <p>Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans ist im südöstlichen Bereich der Stuttgarter Halbhöhenlagen gelegen. Nach dem Klimaatlas Region Stuttgart (2008) ist dieser Bereich als Gartenstadt-Klimatop bezeichnet. Dort sind die Klimaelemente gegenüber dem Freiland-Klimatop leicht modifiziert, es findet jedoch eine merkliche nächtliche Abkühlung statt. Speziell in den Stuttgarter Hanglagen haben solche Flächen eine große lokalklimatische Bedeu-</p>	Wird zur Kenntnis ge- nommen.	x	

	<p>tung. In Strahlungs Nächten setzen an den Hängen des Talkessels Austauschvorgänge in Form von Hangabwinden ein.</p>			
	<p>Aufgrund der starken Abhängigkeit von der Reliefgestaltung dringen die Kaltluftabflüsse bevorzugt in vorhandenen Geländeeinschnitten vor. Daneben stellen die kleinen und großen Grünflächen zwischen den Gebäuden in der Summe klimatisch Kaltluftentstehungsgebiete dar und führen zu kleinteilig, über den gesamten Hangbereich verteilten Kaltluftabflussbahnen. Die baulich nicht genutzten klimaaktiven Vegetationsflächen der Hanglage unterstützen damit den bodennahen thermisch induzierten Luftaustausch maßgeblich. Zusammenhängende Grünräume stellen sich hierbei als stadtklimatisch besonders günstig dar. Dementsprechend ist das Gebiet der Halbhöhenlagen im gültigen Flächennutzungsplan 2010 als Nutzungskombination aus Wohn- und Grünfläche dargestellt. Es bestehen erhebliche klimatische und lufthygienische Empfindlichkeiten gegenüber Nutzungsintensivierungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		
	<p>Der südliche, parallel zur Sonnenbergstraße orientierte Abschnitt des Geltungsbereichs ist zudem in dem über die Dobelklinge bzw. „Im Kienle“ abfließenden Kaltluftstrom gelegen. Dieser erhält seinen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>		

	<p>maßgeblichen Antrieb aus den Gebieten „Weißtan- nenwald“ und „Eulenrain“, aber auch aus den in Rich- tung Fernsehturm auf den Fildern gelegenen Kalt- und Frischluftreservoir. Im Flächennutzungsplan findet die genannte Kalt- luftströmung u. a. auch in der entlang der Sonnen- bergstraße dargestellten Grünvernetzung ihren Nie- derschlag. Unter stadtkli- matischen Gesichtspunk- ten ist der Bereich an der Sonnenbergstraße als sa- nierungsbedürftig ausge- wiesen.</p>			
	<p>In den Ausführungen des Rahmenplans Halbhöhen- lagen (2008) werden der überwiegende Teil des Geltungsbereichs, wie auch die am Ende der Stichstraße Im Schellen- könig liegenden Flurstücke 2787/8 bzw. 2787/9 und der Bereich um die Richard-Wagner-Straße dem Qualitätsbereich 1 zugeordnet. Die Flurstücke westlich des Wendeham- mers, also in unmittelbarer Nachbarschaft zu den bei- den genannten Flurstü- cken im Bereich Im Schel- lenkönig, sind dem Quali- tätsbereich 2 zugehörig. Der Bereich entlang der Sonnenbergstraße wie auch das Flurstück 2889/23 sind im Qualitäts- bereich 1 sowie der ange- führten Kaltluftbahn ge- legen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis ge- nommen.</p>		
	<p>Aus Gründen der Klima- verträglichkeit, der Durch- grünung der Hänge und</p>	<p>Wird zur Kenntnis ge- nommen.</p>		

	<p>der Einfügung ins Stadtbild sind im Qualitätsbereich 1 besonders hohe Anforderungen an Neubauvorhaben und bauliche Erweiterungen zu stellen. Unter den im Rahmenplan formulierten Zielsetzungen einer städtebaulich ausgewogenen Freihaltung der Kaltluftbahnen werden an erster Stelle die Vermeidung baulicher Nachverdichtung und die rechtliche Sicherung vorhandener Grünflächen genannt. Eine nachhaltige Entwicklung der Halbhöhenlagen hat zum Ziel, sowohl die durchgrünter Hanglagen als bioklimatisch ausgeglichenen Wohnstandort zu erhalten als auch deren klimatische Funktionen zu sichern. Dies erfordert, einzelne Bauvorhaben im stadtklimatischen Kontext darzustellen. Damit ist auch bei der Betrachtung eines isolierten, für sich alleine ggf. weniger bedeutenden Bauvorhabens mit einem konzeptionellen Lösungsansatz, wie im Rahmenplan Halbhöhenlagen dargestellt, Rechnung zu tragen.</p>			
	<p>Auf den am Ende der Stichstraße Im Schellenkönig liegenden Flurstücken 2787/8 und 2787/9 kann eine moderate Nachverdichtung als stadtklimatisch vertretbar angesehen werden. Bei einer Platzierung der geplanten Nachverdichtung nahe dem Wendehammer, vergleichbar den nÖ-Bebauungsplänen von 1954 und</p>	<p>Im Entwurf des Bebauungsplans wurde mit einem Baufenster für ein Ein- oder Zweifamilienhaus die Möglichkeit für eine moderate Nachverdichtung geschaffen. Der Baumbestand wurde aufgenommen und bei den vorgeschlagenen Festsetzungen berücksichtigt.</p>	<p>x</p>	

	<p>1955, kann in den rückwärtigen, d. h. den südöstlichen Grundstücksbereichen, weiterhin eine zusammenhängende, dem Hang folgende Grünfläche erhalten bleiben. Dies trägt zu einer Aufrechterhaltung der bedeutenden klimarelevanten Funktionen bei. Auch wird die Änderung des geltenden Planungsrechts im Bereich der Flurstücke 2787/8 und 2787/9 nicht als Präzedenzfall für weitere nachträgliche bauliche Erweiterungen angesehen. Allerdings sind zur Ermöglichung einer sachgerechten Abwägung die vorliegenden Grünqualitäten aufzunehmen und die Auswirkungen der möglichen Nachverdichtung auf diese darzulegen. Eventuell ist eine Baumbilanz erforderlich.</p>			
	<p>Für den Bereich um die Richard-Wagner-Straße, d.h. den nordöstlichen Abschnitt des Geltungsbereichs, stellt sich die Frage der Nachverdichtung aus stadtklimatischer Sicht jedoch anders dar. Mit den Freiflächen im Bereich der Villa Reitzenstein besteht dort ein zusammenhängender Grünbereich. Dieser weist aufgrund seiner Ausdehnung ein klimawirksames Potential mit direktem Bezug zum Siedlungsraum auf, welches selbst innerhalb der Stuttgarter Hanglagen hervorzuheben ist. Die dort in gewissem Umfang bestehende nächtliche Kalt- und Frischluftproduktion trägt</p>	<p>Die bereits in den Bebauungsplänen von 1906 und 1938 mit Bauverbot belegten Hangbereiche unterhalb der Richard-Wagner-Straße sollen weiterhin als zusammenhängende Grünflächen erhalten und entwickelt werden. Diese Flächen werden als „private Grünflächen“ festgesetzt.</p>	<p>x</p>	

	<p>zu in Richtung der Stuttgarter Innenstadt abfließender Kaltluft bei. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine mögliche Nachverdichtung auf den jeweiligen Einzelfall beschränkt bleiben würde. Auch sollten die vereinzelt bereits bestehenden Gebäude nicht zum Anlass einer straßenparallelen Verbauung und damit einer Zerschneidung der Grünfläche dienen. Aus stadtklimatischer Sicht ist dort daher auf eine Nachverdichtung zu verzichten und eine planungsrechtliche Sicherung der hochwertigen Grünflächen anzustreben, um deren stadtklimatische Funktionen auch langfristig bewahren zu können.</p>			
	<p>Einer Nachverdichtung im südlichen Abschnitt des Geltungsbereichs wie auf dem Flurstück 2889/23 an der Sonnenbergstraße steht dessen Lage in einer durch das Geländere Relief vorgegebenen, ausgewiesenen Kaltluftbahn entgegen. Für die Belüftung und thermische Entlastung des Stadtgebiets, aber auch um die Ausdehnung der Wärmeinsel des Talgrunds den Hang hinauf zu verhindern, ist eine Beeinträchtigung des dort stattfindenden Kaltluftabflusses zu vermeiden. Eine zur Verringerung des Kaltluftabflusses beitragende bauliche Verdichtung ist folglich nicht zu vertreten. Aus stadtklimatischer Sicht ist damit auch auf dem Flur-</p>	<p>Das bestehende Gebäude auf Flst. 2889/23 wird im Bebauungsplan gesichert. Die großen Freiflächen werden als „private Grünflächen“ festgesetzt.</p>	<p>x</p>	

	stück 2889/23 von einer Nutzungserweiterung abzusehen.			
Lufthygiene	<p>Hinsichtlich der vorliegenden lufthygienischen Belastungssituation ermöglicht das Informationssystem „Stadtklima 21“ (Landeshauptstadt Stuttgart, September 2008) in Verbindung mit flächendeckend für das Stadtgebiet von Stuttgart durchgeführten Immissionsberechnungen (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, März 2009) eine erste Einordnung. Das Informationssystem „Stadtklima 21“ gibt die Immissionssituation entlang der Hauptverkehrsstraßen wieder. Aus diesen Berechnungen sind für die den Geltungsbereich flankierenden Straßen lediglich für den Abschnitt der Sonnenbergstraße Konzentrationsangaben verfügbar. Die übrigen Straßen nehmen im Stuttgarter Hauptstraßennetz eine untergeordnete Rolle ein. Die verkehrsbedingten Immissionsbelastungen im Plangebiet aufgrund der umgebenden Straßenzüge gehen aus den flächendeckenden Berechnungen hervor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.		
	<p>Demnach sind im Geltungsbereich derzeit Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) zwischen 33 und 36 µg/m³ zu erwarten. Für das Jahr 2015 werden bis 33 µg/m³ im Jahresmittel prognostiziert. Für Feinstaub (PM10) werden derzeit Jahresmit-</p>			

	<p>telwerte zwischen 21 und 22 µg/m³ und für das Jahr 2015 bis 21 µg/m³ berechnet. Damit kann von einer Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV im Geltungsbereich ausgegangen werden. Die Zielwerte der vom Gemeinderat beschlossenen, strengeren Umweltqualitätsziele Luft werden allerdings teilweise überschritten. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans aus lufthygienischer Sicht zu kennzeichnen.</p>	<p>Der Geltungsbereich wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrsimmissionen erforderlich sind.</p>	<p>x</p>	
Verkehrslärm	<p>Unter Ziffer 2 der Begründung sollte der Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt Stuttgart aus dem Jahr 2008, der derzeit in Überarbeitung ist, erwähnt werden.</p>	<p>Wurde in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>x</p>	
	<p>Der unter Ziffer 5 erwähnte Erhalt des heutigen Ausbauzustandes der Straße Im Schellenkönig wird begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>x</p>	
	<p>Aus Sicht des Verkehrslärmschutzes ist für das Plangebiet nicht mit signifikanten Belastungen zu rechnen. Durch die Planung erhöhen sich die Verkehrszahlen auf den umliegenden Straßen nicht und es ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Gebiete.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>x</p>	

Bodenschutz	<p>Die Umweltauswirkung auf den Boden ist nicht erheblich, da neue Baumöglichkeiten lediglich für die Flurstücke Nr. 2787/8 und Nr. 2787/9 geprüft werden.</p> <p>Auf diesen Flurstücken befinden sich entsprechend der Planungskarte Bodenqualität die Qualitätsstufen 2 (gering) und 3 (mittel). Bei Überbauung wäre mit einem Verlust von bis zu 0,2 Bodenindexpunkten zu rechnen.</p> <p>Eine genaue Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutzkonzepts Stuttgart (BOKS) wird vorgenommen, sobald die Maße der baulichen Nutzung bekannt sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bilanzierung hat ergeben, dass kein Verlust an Bodenindexpunkten festzustellen ist.</p>	x	
Natur-, Grundwasser- und Immissionsschutz, Altlasten/ Schadensfälle, Abwasserbeseitigung sowie Energie	Keine Hinweise	---		
Schreiben vom 14.11.13 Deutsche Telekom AG	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen.	x	
EnBW Regional AG	Keine Stellungnahme	---		

Schreiben vom 28.11.13 Gesundheits- amt	Keine Einwände. Bezüglich der Flurstücke 2787/8 und 2787/9 im weiteren Bebauungsplanverfahren geplanten Prüfung der Möglichkeit einer Bebauung wird eine Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz, Abt. Stadtklimatologie, vorausgesetzt und deren fachliche Feststellungen Beachtung finden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen.	x	
Landesnatur- schutzverband	Keine Stellungnahme	--		
NABU	Keine Stellungnahme	--		
Naturschutzbe- auftragter	Keine Stellungnahme	--		
Schreiben vom 28.11.13 Regierungsprä- sidium Freiburg Geotechnik	Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb.uni-freiburg.de) entnommen werden. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine neigen partiell zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden	Wird zur Kenntnis genommen.	x	

	<p>Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Versickerung Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung u.dgl.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.</p>			
Boden	keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	---		
Mineralische Rohstoffe	keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	---		
Grundwasser	Das Plangebiet liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-	Auf das Heilquellenschutzgebiet wird in der Begründung und in den Hinweisen zum Bebauungsplan hingewiesen.	x	

	<p>Berg (Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.06.2002).</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p>			
Bergbau	<p>Im Norden des Plangebiets liegt ein Teil einer unterirdischen Bunker- bzw. Stollenanlage (Stollen 274). Aussagen über den Zustand der unterirdischen Anlage können keine getroffen werden. Detaillierte Unterlagen und nähere Informationen sind beim Tiefbauamt, Bauabteilung Mitte/Nord, der Stadt Stuttgart erhältlich.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) ist gemäß Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) zuständige besondere Polizeibehörde für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei stillgelegten untertägigen Bergwerken und anderen künstlichen Hohlräumen.</p> <p>Vor Durchführung baulicher Maßnahmen sind die potentiellen Einwirkungen der unterirdischen Hohlräume auf die Tagesoberfläche bzw. auf Bauvorhaben durch einen qualifizierten Gutachter zu untersuchen und damit möglicherweise verbundene Risiken zu bewerten.</p> <p>Das LGRB erstellt entsprechende Gutachten nicht.</p> <p>Die evtl. Durchführung von</p>	<p>Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein Hinweis auf die Bunker- bzw. Stollenanlage aufgenommen.</p>	x	

	Erkundungsmaßnahmen und die Ergebnisse sind der Landesbergdirektion mitzuteilen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der Landesbergdirektion abzustimmen.			
Geotopschutz	Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/Service/geoturismus_uebersicht (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	x	
Schreiben vom 25.11.13 Regierungspräsidium Stuttgart Raumordnung	Aus raumordnerischer Sicht wird gebeten, unter Berücksichtigung der besonderen Rahmenbedingungen der Halbhöhenlagen für den Klimaausgleich, Nachverdichtungspotentiale zu prüfen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht.	Nach Prüfung der stadtklimatischen Voraussetzungen wird im Bebauungsplan am Ende der Stichstraße Im Schellenkönig eine weitere Baumöglichkeit festgesetzt.	x	
Denkmalpflege	keine Anregungen oder Bedenken. Wir bitten jedoch, einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in den Bebauungsplan einzufügen.	Ist in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.	x	
Email vom 08.11.13 Stadtwerke Stuttgart	Die Stadtwerke können zu dem o. g. Bebauungsplan keine Stellungnahme abgeben, da wir hier keinen Beitrag leisten können	Wird zur Kenntnis genommen.	x	

	<p>und nicht der richtige Ansprechpartner sind. Die Stadtwerke Stuttgart sind im Aufbau und befinden sich aktuell im Konzeptionsverfahren der Landeshauptstadt Stuttgart für die Netze in Stuttgart.</p>			
<p>Schreiben vom 11.11.13 Verband Region Stuttgart</p>	<p>Regionalplanerische Ziele stehen der vorgesehenen Planung zur Sicherung des Bau- und Freiflächenbestands (insbesondere unterhalb der Villa Reitzenstein) gemäß Rahmenplan Halbhöhenlagen nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet</p>	x	
<p>Schreiben vom 29.11.13 Verschönerungsverein Stuttgart e. V.</p>	<p>Der Verschönerungsverein begrüßt das Ziel, aus einem Puzzle historisch bedingter Planungsrechtsfragmente für den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans ein zukunftstaugliches Planungsrecht zu schaffen. Die städtebauliche Ordnung wird dadurch im Sinne des Rahmenplans Halbhöhenlagen gesichert. Wir unterstützen die planungsrechtliche Bekräftigung der gültigen Bauverbotsflächen westlich der Richard-Wagner-Straße sowie des Ausschlusses der Zulässigkeit jeglicher Bebauung in diesem Hangbereich - einschließlich der vorhandenen Gebäude.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	x	
	<p>Auf den Flurstücken 2787/8 und /9 sollte die Idee einer baulichen Nachverdichtung durch</p>	<p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt wird, kann eine Nachverdichtung</p>		x

	<p>zusätzliche Gebäude tunlichst nicht weiterverfolgt werden. Diese Grundstücke sollten wie bisher unbebaut bleiben, zumal die städtebaulichen Ziele des rechtsungültigen nÖ-Planungsrechts unter Berücksichtigung aktueller ökologischer und klimatologischer Erkenntnisse auch in der Gesamtabwägung nicht mehr überzeugen können.</p>	<p>auf dem Flurstück 2787/8 als stadtklimatisch vertretbar angesehen werden. Restriktionen für die Festsetzung des Baufensters am Ende der Straße Im Schellenkönig entstehen eher durch den vorhandenen Baumbestand.</p> <p>Es wurde deshalb in der Abwägung mit dem Vorschlag zur Festsetzung eines Baufensters ein Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Belangen getroffen.</p>		
	<p>Die vorhandenen Grünflächen im Bereich der Halbhöhenlagen - insbesondere im Qualitätsbereich 1 - bedürfen eines konsequenten rechtlichen Schutzes, um dauerhaft erhalten werden zu können. Der Verschönerungsverein tritt daher für eine rechtliche Absicherung des Leitbildes der durchgrünter Halbhöhenlagen sowie für eine konsequente Fortsetzung der rechtlichen Abwehr unangemessener Nachverdichtungswünsche in diesem für Stuttgart wertvollen Bereich der Stadtlandschaft ein.</p> <p>Wir bitten im weiteren Verlauf um zeitnahe Unterrichtung über Veränderungen des Planungsstands.</p>	<p>Die vorhandenen Grünflächen werden, mit Ausnahme der Baumöglichkeit auf Flst. 2787/8, durch entsprechende Festsetzungen (z. B. private Grünflächen) geschützt.</p> <p>Der Verschönerungsverein wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut angehört, hat sich aber nicht geäußert.</p>	x	
<p>Schreiben vom 07.11.13 Zweckverband</p>	<p>Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich keine Anlagen der BWV.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>		

Bodenseewasserversorgung	Es werden keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.			
Schreiben vom 15.11.13 Zweckverband Landeswasserversorgung	Im Geltungsbereich sind keine Betriebsanlagen der Landeswasserversorgung betroffen.	Zur Kenntnis genommen		